

EuGH Rs *Lexitor* vorzeitige Kreditrückzahlung Ermäßigung laufzeitunabhängiger Kosten

13. November 2019

Wien, Zacherlhaus

Univ.-Prof. Dr. Olaf Riss LL.M.

Ausgangsverfahren (PL)

Verbraucherkreditvertrag

- § nicht laufzeitabhängige Provision
- § vorzeitige Rückzahlung
- § „teilweise“ Rückforderung der Provision

Vorlagefrage: Auslegung Art 16 RL

- § auch laufzeitunabhängige Kosten ermäßigt?
- § nach ~~welcher~~ Formel ermäßigt?



EuGH

Tenor

§ Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits umfasst sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten.

Richtlinie

§ Ermäßigung der Gesamtkosten, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet (Art 16).

§ Gesamtkosten: sämtliche Kosten, einschließlich Zinsen, Provisionen, Steuern und Kosten jeder Art, die der Verbraucher iZm dem Kreditvertrag zu zahlen hat (Art 3 RL).



EuGH-Urteil

offene / vorgelegte Fragen

§ alle Arten von Kosten? ✓

§ Berechnungsformel ✗

„Ermäßigungsumfang nicht bestimmbar“ (Rz 25)

Erwägungsgründe

§ Gesamtkosten (Art 3)

§ Bezugnahme auf Restlaufzeit

§ einzelne Sprachfassungen mehrdeutig

§ hohes Verbraucherschutzniveau

§ Missbrauchs-/Umgehungsrisiko

à wirksamer Schutz gefährdet



Rechtslage in Ö

VKrG

§ § 16/1: Zinsen verringern sich entsprechend dem verminderten Außenstand und der verkürzten Vertragsdauer; laufzeitabhängige Kosten verringern sich verhältnismäßig.

§ laufzeitunabhängige Kosten

§ hA: keine Ermäßigung

§ Umkehrschluss; andernfalls 2. Halbsatz funktionslos



Kosten des Kreditvertrags: Laufzeitabhängig versus laufzeitunabhängig

Kosten beim Verbraucherkreditvertrag aus Sicht der Praxis



Mag. Rainer WOLFBAUER
Bereichsleiter Recht & Compliance
Autobank AG



Vorbemerkung:

- § Behandelt werden hier nur Kosten, die der Kreditgeber vereinnahmt
- § Nur bei diesen „Rückerstattungsanspruch“
- § Nicht identisch mit den in die Gesamtbelastung und in den Effektivzinssatz hinein gerechneten Kosten
- § Zu den Gesamtkosten zählen Versicherungsprämien, wenn der Abschluss des Vertrags über diese Nebenleistung eine vom Kreditgeber geforderte Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird (§ 2 Abs 5 VKrG)

Vorbemerkung:

§ OGH 7 Ob 44/13s: Auch Prämien für die **vermittelte** Kreditrest(schuld)versicherung sind Teil der Gesamtkosten

§ Ebensowenig: Kosten der Voll-/Teil-Kaskoversicherung

→ Kreditnehmer = alleiniger Versicherungsnehmer +
Vinkulierung zu Gunsten der Kreditgeberin

§ Indiz dafür, dass „Gesamtkosten“ iSd Effektivzinssatzes etwas anderes meinen als iSd § 16 Abs 1 VKrG?

Die „Klassiker“:

1. „Einmalige“ Bearbeitungsgebühr
2. „Einmalige“ Vertragserrichtungskosten

- è Meist Gegenleistung der Kreditgeberin nicht vertraglich definiert, sehr unscharf umrissen
- è Verwendung der Begriffe sehr uneinheitlich
- è Häufig mitfinanziert
- è Kumulativ wie auch alternativ
- è Aufwand der Bank für
 - § Bonitätsprüfung, Kreditbewilligung, Anlage des physischen und elektronischen Kreditaktes, interne Kreditbewilligung, Identifikation des Kunden, GW-Prüfung bzw.
 - § Errichtung der gesamten Vertragsdokumentation
 - § Zuzüglich der bei Entgelten marktüblichen Gewinnspanne
- è Als Hauptleistungspflicht kontrollfrei iSd § 879 Abs 3 ABGB (6 Ob 13/16d)

Die „Klassiker“:

3. Kontoführungsgebühren

§ Aufwand für laufende Kontoführung (Buchführung)

§ Bisher kein Problem:

- alle Kosten, die erst im Nachhinein nach Ende einer Periode errechnet und belastet werden:
- Kontoauszugsgebühren, Kontoabschlussgebühren, Porti, umsatzbezogene Manipulationsgebühren etc)
- fallen ohnehin nur in die Gesamtkosten hinein, soweit **ex ante bekannt**
- Argumentation des EuGH: Begriff Gesamtkosten identisch mit den ex ante bekannten und in den Effektivzinssatz hinein zu rechnenden

Die „Klassiker“:

§ Weiter verrechnete Kosten für Kreditauskunfteien, Bonitätsauskünfte etc.

- von Bank als Barauslagen vereinnahmt und weiter bezahlt
- sofern bekannt, auch Teil der Gesamtkosten
- bisher wohl „laufzeitunabhängig“, keine Reduktion

Die „Klassiker“:

4. Bereitstellungsgebühr

Grundgedanke:

- Bank muss zu Beginn sowie für die Laufzeit das Kapital vorhalten, sich refinanzieren
- eigentlich in der Zinsspanne enthalten → klassische Kosten der Kapitalgewährung

Unterschiede: Bereitstellungsgebühr für einen jederzeit ausnutzbaren Rahmen

- Kosten der Kapitalgewährung (Stillhaltekosten)
- bei Verbraucherkrediten eher unüblich
- idR ohnehin nur nach tatsächlicher Dauer im Nachhinein

Die „Klassiker“:

In der Praxis bei zahlreichen Banken:

- Kosten des zwischen geschalteten Kreditvermittlers (Händler)
- Weiterleitung als Provision, aber nicht immer zu 100%
- IdR keine Refundierung durch den Vermittler bei vorzeitiger Auflösung des Kreditvertrags
- meist nicht offen gelegt gegenüber dem Verbraucher

Bei Lexitor verfahrensgegenständlich: „Provision“

Die „Klassiker“:

Beispiel:

Kaufpreis eines KFZ	56.855,64
Abzüglich Anzahlung	17.056,69
Zu finanzierender Restkaufpreis:	39.798,95
Bearbeitungsgebühr:	400,02
Vertragserrichtungskosten:	199,00
Bereitstellungsgebühr:	264,00
KFG für die ersten 3 Monate:	6,00
Kreditbetrag:	40.667,97

KFG = Kontoführungsgebühr

Spezialfälle

KAV = Kreditausfallversicherung (auch Totalschadenkasko)

Absicherung der wirtschaftlichen Risiken „Totaldiebstahl“ und „Totalschaden“ von finanzierten Fahrzeugen. Leistung bei wirtschaftlichem Totalschaden durch Unfall, Wild- oder Haustiere, Diebstahl, Brand, Explosion, Hagel.

KRV = Kreditrestschuldversicherung

auch: Restschuldversicherung – RSV bzw. Ablebensversicherung
Absicherung im Todesfall des KN, der durch Krankheit oder Unfall verursacht worden ist



Beides im Regelfall ex ante für die gesamte Laufzeit des Vertrags

Spezialfälle

- è Versicherungsnehmer: häufig die Bank; keine Vinkulierung (anders als Kasko)
- è Prämie oft mitfinanziert
- è In Gesamtkosten idR enthalten
- è Gesamte Prämie wird **zu Laufzeitbeginn fällig**, durch die Bank an den Versicherer bezahlt und zum Kreditbetrag addiert
- è Versicherungsvertrag kann während der Kreditlaufzeit nicht einseitig aufgelöst werden

Wenn nach Auflösung des Kreditvertrags Rückrechnung durch die Versicherung → Refundierung an KN → kein Problem

Wenn keine oder nur reduzierte Rückrechnung durch die Versicherung → Dennoch Reduktion der Gesamtkosten?

Spezialfälle

Beispiel:

Kaufpreis KFZ	13.200,00
Anzahlung	2.000,00
KAV:	973,60
RSV:	192,73

Finanzierungsbetrag: **12.656,15** inkl. Kosten und mitfinanzierten Prämien

Spezialfall Leasingverträge

- Gebühr nach § 33 TP 5 GebührenG (Bestandverträge)
- Bemessungsgrundlage bei bestimmter Dauer: Summe der wiederkehrenden Leistungen auf die gesamte Laufzeit
- Beide Parteien sind Abgabenschuldner
- Leasingverträge sehen ausnahmslos vor: LG führt ab, LN refundiert an den LG
- Bisher: Laufzeitunabhängig, keine Reduktion bei vorzeitiger Auflösung

Blick in das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG)

- Definition der Gesamtkosten ähnlich (§ 2 Abs 9 HIKrG)
- JA: Kosten für die Liegenschaftsbewertung, sofern eine solche Bewertung für die Gewährung des Kredits erforderlich ist. Unerheblich, ob Eigen- oder Fremdkosten.
- NEIN: Gebühren für die Eintragung der Eigentumsübertragung in das Grundbuch („Eintragungsgebühr“)
- JA (e contrario): Gebühren für die Eintragung der Hypothek
- NEIN: Notarkosten

Blick in das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG)

- § 20 Abs 1 HIKrG: laufzeitabhängige Kosten verringern sich verhältnismäßig
- Art 25 Abs 1 RL für Wohnimmobilienkreditverträge: Bei vorzeitiger Auflösung: „Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher, die sich nach den Zinsen und den Kosten für die verbleibende Laufzeit des Vertrags richtet.“
- Identische Formulierung

Rechtslage in Ö

Umsetzung von Unionsrecht

§ RL = Handlungsauftrag an MS (Art 288 AEUV)

§ RL-Auslegung durch EuGH (Art 267 AEUV)

§ Gesetzgeber

§ Gerichte

- lex lata-Grenze (Rs *Mono Car Styling*; Rs *Dominguez*; RS0114158)
- § 16/1 VKrG: [...]; laufzeitabhängige Kosten verringern sich **verhältnismäßig**.
- **EuGH**: laufzeit**un**abhängige Kosten verringern sich auch **à** § 16/1 VKrG funktionslos?

